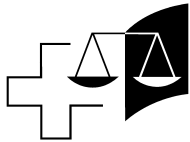


Bundesgericht

Bundesgericht

Bundesgericht

Bundesgericht



5A_617/2025

Urteil vom 29. Januar 2026

Zweite Zivilkammer

Zusammensetzung

Die Bundesrichter Bovey, Präsident,

De Rossa und Josi.

Gerichtsschreiberin: Frau Achtari.

Verfahrensbeteiligte

A. _____,

vertreten durch Rechtsanwalt Daniel Tunik,

Beschwerdeführerin,

gegen

B. _____,

vertreten durch

den Rechtsanwälten Laurent Panchaud und Bénédict Boissonnas,

Berufungsbeklagte.

Gegenstand

Widerspruch gegen die Beschlagnahme,

Rechtsmittel gegen das Urteil des Genfer Kantonsgerichts, Zivilkammer, vom 8. Juli 2025 (C/14304/2024, ACJC/949/2025).

Sachverhalt:

A.

A.a. A. _____ ist eine *einzigartige* politisch-wirtschaftliche Union von 27 europäischen Staaten, die mit Rechtspersönlichkeit ausgestattet ist.

Die Bank C. _____ mit Sitz in Luxemburg ist das Finanzinstitut von A. _____.

Die Bank D. _____ mit Sitz in U. _____ (...) fungiert als Zentralbank von B. _____.

A.b.

A.b.a. Am 14. Dezember 2000 schlossen C. _____ und B. _____ einen Darlehensvertrag mit der Referenz „*Electricity Transmission Project Loan Agreement Nr. xxx*“ ab.

Aufgrund dieses Vertrags gewährte C. _____ B. _____ ein Darlehen in Höhe von 75'000'000 Euro, um sie bei der Finanzierung eines Projekts zur Verstärkung des Stromübertragungsnetzes (...) zu unterstützen.

Gemäß den Artikeln 10.1 und 10.2 des genannten Vertrags haben die Parteien vereinbart, englisches Recht als anwendbares Recht sowie das Gericht und den Gerichtshof von A. _____ als Gerichtsstand zu wählen.

Hinsichtlich der Auszahlungswährung des Darlehens sieht Artikel 1.03 des Vertrags Folgendes vor (freie Übersetzung): „*Vorbehaltlich der Verfügbarkeit sind die Auszahlungswährung(en) der Euro, eine Währung eines der Mitgliedstaaten von A. _____, der nicht an der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion teilnimmt, oder jede andere Währung, die an den wichtigsten Devisenmärkten in großem Umfang gehandelt wird.*“

Hinsichtlich der Währung für die Rückzahlung des Darlehens sieht Artikel 2.02 Folgendes vor (freie Übersetzung): „*Zinsen, Tilgungen und sonstige im Rahmen jeder Tranche fällige Zahlungen sind vom Darlehensnehmer gemäß Artikel 3, 4 oder gegebenenfalls Artikel 9 in der oder den Auszahlungswährungen zu leisten. Alle sonstigen Zahlungen sind in der von der Bank angegebenen Währung zu leisten, wobei die Währung der durch die betreffende Zahlung zu erstattenden Ausgabe zu berücksichtigen ist.*“

Dieses Darlehen wurde von A. _____ garantiert, wobei diese Garantie vorsieht, dass A. _____ in die Rechte von C. _____ gegenüber B. _____ eintritt, falls A. _____ eine Zahlung im Rahmen dieser Garantien leisten muss.

A.b.b. Am 7. Juni 2004 beantragte B. _____ bei C. _____ eine Auszahlung in Schweizer Franken in Höhe von 6'764'472 CHF.

In diesem Zusammenhang machte A. _____ im Rahmen des Verfahrens geltend, dass der Darlehensvertrag Nr. xxx vorsehe, dass die Darlehensbeträge grundsätzlich in Euro ausbezahlt werden müssten, B. _____ jedoch gemäß den Artikeln 1.02 und 1.03 des genannten Vertrags seine Präferenzen hinsichtlich der Wahl der Währung(en) angeben könne.

Der Betrag von 6'764'472 Fr. wurde vom Konto von C. _____ bei der Bank E. _____ SA in T. _____ über F. _____ in T. _____ auf das Konto „*Electricity Transmission Project*“ bei der Bank G. _____ in V. _____, das auf den Namen von D. _____ lautet, überwiesen.

A.b.c. Bereits im Dezember 2011 geriet B. _____ mit der Zahlung der gemäß dem oben genannten Darlehensvertrag fälligen Beträge in Verzug.

C. _____ forderte daher von A. _____ die Freigabe der gewährten Sicherheiten.

A.b.d. Auf Antrag von C. _____ hat das Gericht von A. _____ mit Versäumnisurteil vom 6. Juni 2019 (Aktenzeichen T-541/17) B. _____ zur Zahlung von 38'934'400,51 Euro und 3'383'971,66 Franken zuzüglich Zinsen und Kosten an A. _____, vertreten durch C. _____, verurteilt.

Am 26. Juni 2024 stellte das Gericht von A. _____ eine Bescheinigung auf der Grundlage des Musters in Anhang V des Luganer Übereinkommens vom 30. Oktober 2007 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Lugano-Übereinkommen; SR 0.275.12) ausgestellt, in der vermerkt wurde, dass das Urteil vom 6. Juni 2019 in seinem Ursprungsstaat vollstreckbar sei.

A.c.

A.c.a. Zwischen September 2003 und Dezember 2008 gewährte C. _____ im Rahmen der Politik von A. _____, den Ländern des Mittelmeerraums finanzielle Hilfe zu leisten, um sie bei der Unterstützung ihrer wirtschaftlichen, sozialen und administrativen Reformen zu unterstützen, B. _____ sechs Darlehen in Höhe von insgesamt 364'853'821,75 Euro.

Die Darlehensverträge sehen die Anwendung englischen Rechts sowie eine Gerichtsstandsvereinbarung zugunsten englischer Gerichte vor.

Jedes dieser Darlehen war zudem Gegenstand einer Bürgschaft von A. _____.

A.c.b. B. _____ geriet bereits im November 2011 mit der Zahlung der auf der Grundlage dieser sechs Darlehensverträge fälligen Beträge in Verzug.

C. _____ hat in diesem Zusammenhang ebenfalls von A. _____ die Freigabe der gewährten Bürgschaften verlangt.

A.c.c. Auf Antrag von C. _____ und A. _____ hat der „*High Court of Justice, Business and Property Courts of England and Wales, Queen’s Bench Division, Commercial Court*“ (im Folgenden: *High Court of Justice*) mit Entscheidungen vom 29. Juni 2018 (Urteil und „*Order*“), die in der Rechtssache Nr. CL-2017-000508 in Abwesenheit ergangen sind, B. _____ zur Zahlung von 190'535'079,44 Euro zuzüglich Zinsen und Kosten zugunsten von A. _____ verurteilt.

Die Kosten des englischen Verfahrens wurden auf 1'005'231,75 GBP festgesetzt.

Am 12. März 2019 stellte der *Royal Court of Justice* zwei Bescheinigungen auf der Grundlage des Musters in Anhang V des Lugano-Übereinkommens aus, in denen festgestellt wurde, dass das Urteil und der „*Order*“ des *High Court of Justice* vom 29. Juni 2018 in ihrem Ursprungsstaat vollstreckbar seien.

A.d.

A.d.a. Nach der gewaltsamen Unterdrückung der Zivilbevölkerung durch die Armee und die Sicherheitskräfte (...) und im Anschluss an die am 9. Mai 2011 von A. _____ gegen (...) verhängten Sanktionen erließ der Bundesrat am 18. Mai 2011 eine Verordnung zur Einführung von Massnahmen gegen (...), insbesondere das Einfrieren von Vermögenswerten und wirtschaftlichen Ressourcen, die den in Anhang 7 genannten natürlichen Personen, Unternehmen und Organisationen gehören oder von diesen kontrolliert werden.

Das Einfrieren der Vermögenswerte (...) betraf insbesondere D. _____.

Gemäss einer Medienmitteilung des Staatssekretariats für Wirtschaft (nachfolgend: SECO) vom 20. Dezember 2012 führten die finanziellen Sanktionen in der Schweiz zum Einfrieren von Vermögenswerten (...) in Höhe von mehreren Millionen Franken.

A.d.b. D. _____ beantragte beim SECO die teilweise Freigabe der Guthaben, die sie bei der Bank H. _____ AG hielt, um einen Teil der finanziellen Verpflichtungen von B. _____ im Rahmen der mit C. _____ unterzeichneten Verträge zu erfüllen. Aus einem Schreiben von D. _____ vom 18. Januar 2015 geht insbesondere hervor, dass die Bank D. _____ beabsichtigte, nach der Freigabe ihrer Guthaben den Betrag von 20'246'634,85 Euro zur Rückzahlung der finanziellen Verpflichtungen von B. _____ aus den mit C. _____ abgeschlossenen Finanzierungsverträgen zu verwenden.

Der Antrag auf Freigabe wurde mit Beschluss vom 15. Dezember 2014 vom SECO genehmigt, das die Bank H. _____ SA ermächtigte, das Konto mit einem Betrag von 25'000'000 USD, umgerechnet in Euro, zu belasten und diesen Betrag zugunsten von C. _____ auf ein bei der Bank I. _____ in Deutschland eröffnetes Konto zu überweisen.

Die Bank H. _____ SA weigerte sich, diese Überweisung auszuführen.

B.

B.a.

B.a.a. Mit einer am 25. Juni 2024 beim erstinstanzlichen Gericht von Genf (nachfolgend: Gericht) eingereichten Klage beantragte A. _____ vorab die Vollstreckbarerklärung der vom *High Court of Justice* am 29. Juni 2018 erlassenen Entscheidungen sowie des Urteils des Gerichts von A. _____ vom 6. Juni 2019 in der Schweiz. In der Hauptsache beantragte sie die Pfändung in Höhe von 274'053'925 Fr. zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 % ab dem 25. Juni 2024 [entsprechend 3'383'971 Fr. 66 (vgl. Urteil des Gerichts von A. _____ vom 6. Juni 2019), 832'164,64 CHF (Zinsen auf die aus dem Urteil des Gerichts von A. _____ resultierende Forderung in Schweizer Franken) sowie auf den Gegenwert in Schweizer Franken von 190'535'079,44 Euro (vgl. Entscheidungen des *High Court of Justice* vom 29. Juni 2018), 38'990'989,97 Euro (Zinsen auf die Forderung aus den Entscheidungen des *High Court of Justice*), 1'005'231,75 GBP (Kosten des englischen Verfahrens), 38'934'400,51 Euro (vgl. Urteil des Gerichts von A. _____ vom 6. Juni 2019) und 12'175'047,83 Euro (Zinsen auf die aus dem Urteil des Gerichts von A. _____ resultierende Forderung in Euro) zum Kurs am Tag der Einreichung des Antrags] aller Vermögenswerte, Barmittel, Wertpapiere, Forderungen, Wertgegenstände, Wertpapieren, Namens- oder Inhaberaktien, Gegenständen, Konten, Anlagen, Einlagen oder Tresoren oder jeglichen Vermögenswerten oder Rechten jeglicher Art und in jeglicher Währung, sei es unter konventioneller, treuhänderischer, digitaler oder pseudonymer Bezeichnung, die B. _____ oder der Bank D. _____ gehören, insbesondere im Besitz von H. _____ SA, der Bank J. _____ SA, der E. _____ AG und der F. _____ AG.

A. _____ machte geltend, dass der Tatbestand der Beschlagnahme nach Art. 271 Abs. 1 Ziff. 6 SchKG vorliege und dass die Vermischung der Guthaben von D. _____ bei verschiedenen Schweizer Bankinstituten mit denen von B. _____, die die Guthaben ihrer Zentralbank tatsächlich kontrollierte, glaubhaft gemacht worden sei. Sie machte zudem geltend, dass die besonderen Voraussetzungen für die Beschlagnahme von Vermögenswerten eines ausländischen Staates erfüllt seien, sodass sich die Einsprechende weder auf die Immunität vor der Gerichtsbarkeit noch auf die Immunität vor der Vollstreckung berufen könne.

B.a.b. Mit Beschluss vom 25. Juni 2024 ordnete das Gericht die beantragte Beschlagnahme auf der Grundlage von Art. 271 Abs. 1 Ziff. 6 SchKG an, verurteilte B. _____ zur Tragung der Gerichtskosten und der Prozesskosten und befreite A. _____ von der Sicherheitsleistung.

B.b.

B.b.a. Mit Schreiben vom 14. November 2024 legte B. _____ Einspruch gegen die vorgenannte Beschlagnahme ein. Sie machte insbesondere geltend, dass die Voraussetzung eines

ausreichenden Anknüpfungspunkts zur Schweiz nicht erfüllt sei und dass das einzige Bankkonto, dessen Existenz von A. _____ glaubhaft gemacht worden sei, das auf den Namen von D. _____ bei der Bank H. _____ AG geführte Bankkonto sei.

B.b.b. Mit Urteil vom 29. Januar 2025 hat das Gericht unter anderem dem am 14. November 2024 von B. _____ gegen den am 25. Juni 2024 erlassenen Beschlagnahmungsbeschluss eingelegten Einspruch stattgegeben und diesen Beschluss folglich aufgehoben.

B.c. Mit Urteil vom 8. Juli 2025 wies das Kantonsgericht Genf (nachfolgend: Kantonsgericht) die von A. _____ gegen das Urteil vom 29. Januar 2025 eingelegte Berufung ab und wies alle weiteren Anträge der Parteien zurück.

C.

Mit Schriftsatz vom 31. Juli 2025 legt A. _____ gegen dieses Urteil beim Bundesgericht eine Zivilbeschwerde ein. In erster Linie beantragt sie dessen Abänderung in dem Sinne, dass der von B. _____ am 14. November 2024 erhobene Einspruch gegen die Beschlagnahme abgewiesen wird. Hilfsweise beantragt sie die Aufhebung des Urteils vom 8. Juli 2025 und die Rückweisung der Sache an die Vorinstanz, damit diese den von B. _____ erhobenen Einspruch abweist, oder, weiter hilfsweise, eine neue Entscheidung im Sinne der Erwägungen des Rückweisungsurteils. Im Wesentlichen rügt sie die Verletzung des Willkürverbots (Art. 9 BV), des Gleichbehandlungsgebots (Art. 8 BV) und des Grundsatzes des Vorrangs des Völkerrechts (Art. 5 Abs. 4 BV) im Zusammenhang mit dem Erfordernis eines ausreichenden Bezugs zur Schweiz.

Zur Stellungnahme aufgefordert, verwies die kantonale Behörde auf die Erwägungen ihres Urteils; die Beschwerdegegnerin beantragte die Unzulässigkeit der Beschwerde, hilfsweise deren Abweisung. Die Beschwerdeführerin hielt in ihrer Replik an ihren Anträgen fest, während die Beschwerdegegnerin in ihrer Duplik ihre Anträge bestätigte.

D.

Mit Beschluss vom 2. September 2025 wurde dem Antrag auf aufschiebende Wirkung, der mit der Beschwerde verbunden war, stattgegeben.

Rechtliche Erwägungen:

1.

Die Beschwerde wurde fristgerecht (Art. 100 Abs. 1 BGG) gegen einen rechtskräftigen Entscheid (Art. 90 BGG) im Betreibungsrecht (Art. 72 Abs. 2 Bst. a BGG in Verbindung mit Art. 278 Abs. 3 SchKG) von einer kantonalen Behörde letzter Instanz erlassen wurde, die über eine Beschwerde entschieden hat (Art. 75 Abs. 1 und 2 BGG). Der erforderliche Streit-

wert ist erreicht (Art. 74 Abs. 1 Bst. b und 51 Abs. 1 Bst. a BGG). Die mit Rechtspersönlichkeit ausgestattete (Art. 47 EUV) und als Inhaberin privater Rechte betroffene Pfändungsgläubigerin ist vor der Vorinstanz unterlegen und hat ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Urteils, sodass sie zur Beschwerde berechtigt ist (Art. 76 Abs. 1 BGG).

2.

2.1.

2.1.1. Der von der übergeordneten gerichtlichen Instanz erlassene Entscheid über den Einspruch gegen die Pfändung (Art. 278 Abs. 3 SchKG) betrifft vorsorgliche Massnahmen im Sinne von Art. 98 BGG (**BGE 135 III 232** E. 1.2; unter anderem Urteil 5A_557/2024 vom 24. Oktober 2024 E. 2.1); der Beschwerdeführer kann sich daher nur über eine Verletzung seiner verfassungsmässigen Rechte beschweren (**BGE 144 III 145** E. 2). Das Bundesgericht prüft eine solche Rüge nur, wenn sie gemäss dem Grundsatz der Rügenerhebung geltend gemacht und begründet wurde (Art. 106 Abs. 2 BGG), d. h. ausdrücklich vorgebracht und klar und detailliert dargelegt wurde (**BGE 146 IV 4** E. 2.1; **144 II 313** E. 5.1). Der Beschwerdeführer darf sich nicht darauf beschränken, den angefochtenen Entscheid zu kritisieren, wie er es in einem Berufungsverfahren tun würde, in dem die Berufungsinstanz über freie Ermessensausübung verfügt, insbesondere indem er sich damit begnügt, seine These derjenigen der Vorinstanz entgegenzuhalten; Kritik appellatorischer Art ist unzulässig (**BGE 146 IV 114** E. 2.1; **142 III 364** E. 2.4; **140 III 264** E. 2.3 und die dortigen Verweise).

2.1.2. Ein Entscheid kann nur dann als willkürlich (Art. 9 BV) qualifiziert werden, wenn er offensichtlich unhaltbar ist, eine klare und unbestrittene Rechtsnorm oder einen Rechtsgrundsatz schwerwiegend missachtet, in schockierender Weise gegen das Gefühl für Gerechtigkeit und Billigkeit verstösst oder ohne triftigen Grund von der Rechtsprechung des Bundesgerichts abweicht. Zudem reicht es nicht aus, dass eine andere Lösung denkbar oder gar vorzuziehen erscheint; damit der Entscheid aufgehoben wird, muss er sich nicht nur in seiner Begründung, sondern auch in seinem Ergebnis als willkürlich erweisen (**BGE 148 III 95** E. 4.1; **147 I 241** E. 6.2.1; **145 II 32** E. 5.1).

2.2. Das Bundesgericht entscheidet auf der Grundlage des von der Vorinstanz festgestellten Sachverhalts (Art. 105 Abs. 1 BGG).

3.

3.1. Die kantonale Behörde lehnte es ab, das Vorliegen eines ausreichenden Bezugs zur Schweiz aufgrund eines Erfüllungsorts in der Schweiz anzuerkennen, mit der Begründung, dass der Betrag, der in Schweizer Franken von einem Schweizer Konto ausgezahlt worden

war, nur einen winzigen Teil des Darlehens ausmachte (6'764'472 Fr. von den 75'000'000 Euro, die vertraglich am 14. Dezember 2000 gewährt wurden, ohne die zwischen September 2003 und Dezember 2008 gewährten 364'853'821,75 Euro), der von C._____ bewilligt worden war, und dass der betreffende Betrag auf ein Konto der Beschwerdegegnerin in Frankreich überwiesen worden war. Sie bestritt diesen Zusammenhang auch aufgrund der Schritte, die die Zentralbank der Beklagten beim SECO unternommen hatte, um die teilweise Freigabe von Guthaben zu erwirken, die sie bei einer Schweizer Bank hielt, mit der Begründung, dass diese Schritte erfolglos geblieben seien, da die genannte Bank sich geweigert habe, die Überweisung auszuführen. Sie fügte hinzu, dass (erfolglose) Schritte, die vor dem besonderen Hintergrund von Sanktionen der internationalen Gemeinschaft unternommen worden seien, um nur einen Teil der Forderungen in der „ “ zu begleichen, wobei versucht worden sei, einen Betrag in Euro auf ein Bankkonto in Deutschland zu überweisen, nicht als Handlungen angesehen werden könnten, die geeignet seien, einen Erfüllungsort in der Schweiz zu begründen. Unter Hinweis auf die Umstände der Entstehung des Schuldverhältnisses und die Modalitäten seiner Erfüllung stellte sie fest, dass das den gepfändeten Forderungen zugrunde liegende Rechtsverhältnis keinen ausreichenden Anknüpfungspunkt zur Schweiz aufweise.

Anschliessend entschied die kantonale Behörde, dass der Beschwerdeführerin nicht gefolgt werden könne, wenn sie geltend mache, dass Erwägungen der internationalen Höflichkeit nur dann relevant seien, wenn der ausländische Staat klar zum Ausdruck gebracht habe, dass er sich einer Betreuung in der Schweiz wegen Verbindlichkeiten, die keinen Bezug zu diesem Land aufweisen, widersetze, und führte als Beispiel **BGE 56 I 237** an. Nach Ansicht der kantonalen Richter ließ die ständige Rechtsprechung des Bundesgerichts nicht die Vereinfachung zu, dass in allen Fällen, in denen eine ausdrückliche Verpflichtung fehlte, ein ausreichender Bezug zur Schweiz bestehe. Zudem ging aus den Umständen des vorliegenden Falles nicht hervor, dass die Beschwerdegegnerin einer Betreuung in der Schweiz zugestimmt hätte; die blossе Tatsache, dass sie Schritte beim SECO unternommen habe, reiche hierfür nicht aus. Sie fügte hinzu, dass entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin ihr Status nichts an der Anforderung eines ausreichenden Anknüpfungspunkts zur Schweiz ändere, da diese Voraussetzung für die Zwangsvollstreckung in das Vermögen eines ausländischen Staates gelte, bei dem es sich hier um die Beschwerdegegnerin handele, so dass das Argument, selbst wenn es verständlich wäre, nicht zuträfe.

Im Übrigen befand die kantonale Behörde, dass die Voraussetzung der ausreichenden Verbindung mit dem Lugano-Übereinkommen vereinbar sei, da selbst bei dessen Anwendung die Voraussetzungen für eine in der Schweiz angeordnete Beschlagnahme ausschliesslich durch das schweizerische Recht geregelt würden, das eine enge Verbindung zur Schweiz verlange.

Sie wies zudem darauf hin, dass das Bundesgericht nach ständiger Rechtsprechung das Erfordernis eines ausreichenden Anknüpfungspunkts zur Schweiz auf die Pfändung nach Art. 271 Abs. 1 Ziff. 6 SchKG anwende, auch nach der Revision des SchKG von 2009.

Schliesslich stellte die kantonale Behörde fest, dass das Erfordernis eines ausreichenden Anknüpfungspunkts zur Schweiz bei der Zwangsvollstreckung in Vermögenswerten eines ausländischen Staates entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin nicht überholt sei. Die Argumente der Beschwerdeführerin, die sich mit den vom Bundesgericht nicht bestätigten kritischen Stimmen aus der Rechtslehre deckten, stellten, wie dem auch sei, keinen Grund dar, von dieser auf soliden Argumenten beruhenden ständigen Rechtsprechung abzuweichen. Es

stellte klar, dass es angesichts einer im Kanton Genf vorgenommenen Beschlagnahme – auf dessen Gebiet sich zahlreiche Vertreter ausländischer Staaten im Rahmen internationaler Treffen häufig aufhielten – besonders unangebracht wäre, von der vom Bundesgericht empfohlenen Zurückhaltung abzuweichen. Sie stützte sich zudem auf die Mitteilung Nr. 16 des Bundesamtes für Justiz vom 1. Dezember 2016 zur Beschlagnahme von Vermögenswerten ausländischer Staaten, die den Willen bekräftigte, eine solche Einschränkung beizubehalten.

Sie wies die Beschwerde daher auf der Grundlage dieser Begründung ab.

3.2. Die Beschwerdeführerin rügt Willkür bei der Rechtsanwendung (Art. 9 BV), da die kantonale Behörde entschieden habe, dass die Voraussetzung eines ausreichenden Bezugs zur Schweiz nicht erfüllt sei.

3.2.1. Die Beschwerdeführerin macht geltend, dass die Beschwerdegegnerin durch ihren Antrag beim SECO – über D._____, mit dem sie eine Einheit bildet – auf Freigabe bestimmter in der Schweiz befindlicher Vermögenswerte zur Erfüllung der Verträge gegenüber C._____ gezeigt habe, dass sie Massnahmen im Schweizer Rechtsraum ergreifen wolle, um ihre vertraglichen Verpflichtungen ihr gegenüber zu erfüllen. Ihrer Ansicht nach begründet diese Tatsache einen ausreichenden Anknüpfungspunkt zur Schweiz. Indem sich die kantonale Behörde darauf beschränkte festzustellen, dass die Handlungen der Beschwerdegegnerin keinen Erfüllungsort in der Schweiz begründeten, hat sie eine verkürzte Analyse vorgenommen, die die besonderen Umstände des konkreten Falles ausser Acht lässt und auf einem fälschlicherweise einschränkenden Verständnis der Situationen beruht, die eine ausreichende Verbindung zur Schweiz begründen können, wobei die in der Rechtsprechung angeführten Umstände in dieser Hinsicht beispielhaft sind.

Sie macht geltend, dass die von der kantonalen Behörde angeführten Tatsachen es nicht zulassen, das Vorliegen dieser Verbindung in Frage zu stellen. Denn der Antrag zielte darauf ab, in der Schweiz befindliche Vermögenswerte freizugeben und sie zur Rückzahlung der Schuld zu verwenden; die Weigerung der von der Entscheidung betroffenen Bank war irrelevant, da dieser Umstand ausserhalb des Einflussbereichs der Beschwerdegegnerin lag, ihre Vermögenswerte für die streitige Rückzahlung zu verwenden, und nur die von der Beschwerdegegnerin beim SECO unternommenen Schritte geeignet waren, eine Verbindung zur Schweiz herzustellen, unabhängig von der Höhe des Betrags, auf den sich der Antrag auf Freigabe bezog.

3.2.2. Die Beschwerdegegnerin macht im Wesentlichen geltend, dass die den streitigen Ansprüchen zugrunde liegenden Darlehensverträge englischem Recht unterliegen und Gerichtsstände ausserhalb der Schweiz vorsehen, dass die den streitigen Forderungen zugrunde liegenden Schuldverhältnisse nicht in der Schweiz entstanden sind und dass die Parteien keinen Erfüllungsort in der Schweiz vereinbart haben. Die abgeschlossenen Darlehen dienten alle der Finanzierung von Projekten in (...), sodass materiell gesehen keiner dieser Verträge auch nur den geringsten Bezug zur Schweiz aufweist. Darüber hinaus haben weder C._____ noch die Beschwerdeführerin jemals verlangt, dass die Darlehen auf ein Bankkonto bei einer Bank in der Schweiz zurückgezahlt werden.

3.2.3. Gemäss Art. 271 Abs. 1 Ziff. 6 SchKG kann der Gläubiger einer fälligen und nicht pfandgesicherten Schuld die Beschlagnahme der Vermögenswerte des Schuldners in der Schweiz beantragen, wenn der Gläubiger gegen den Schuldner einen Titel zur endgültigen Pfandfreigabe besitzt.

Will ein Gläubiger Vermögenswerte eines ausländischen Staates, die sich in der Schweiz befinden, pfänden lassen, müssen die folgenden drei Voraussetzungen erfüllt sein: Erstens darf der ausländische Staat im Rechtsverhältnis, das der Pfändungsforderung zugrunde liegt, nicht als Träger hoheitlicher Gewalt („*iure imperii*“) gehandelt haben, sondern als Inhaber privatrechtlicher Ansprüche („*iure gestionis*“). Zweitens muss das betreffende Rechtsverhältnis, aus dem die privatrechtlichen Handlungen hervorgehen, einen ausreichenden Bezug zum Schweizer Hoheitsgebiet aufweisen. Es müssen Umstände vorliegen, die das der Pfändungsforderung zugrunde liegende Rechtsverhältnis so stark mit der Schweiz verbinden, dass es gerechtfertigt ist, den ausländischen Staat vor den Schweizer Behörden zur Verantwortung zu ziehen. Der Begriff der hier erforderlichen „ausreichenden Verbindung“ ist relativ eng auszulegen, jedenfalls im Vergleich zu dem in Art. 271 Abs. 1 Ziff. 4 SchKG gestellten Erfordernis einer ausreichenden Verbindung (**BGE 135 III 608** E. 4.5). Diese Voraussetzung ist insbesondere erfüllt, wenn das Schuldverhältnis, das den streitigen Forderungen zugrunde liegt, in der Schweiz entstanden ist, wenn es in der Schweiz zu erfüllen ist oder wenn der ausländische Staat zumindest in der Schweiz Handlungen vorgenommen hat, die einen Erfüllungsort in der Schweiz begründet haben. Hingegen reicht es nicht aus, dass sich Vermögenswerte des ausländischen Staates in der Schweiz befinden oder dass die Forderung von einem Schieds mit Sitz in der Schweiz zugesprochen wurde (**BGE 144 III 411** E. 6.3.2). Das Erfordernis eines ausreichenden Bezugs zur Schweiz ist eine Verfahrensvoraussetzung, deren Fehlen zu einem Nichteintretensentscheid führt (BGE 144, a.a.O., E. 6.3.3 [„*Einschränkung der Gerichtsbarkeit*“]; Urteil 5A_469/2022 vom 21. März 2023, E. 3.3). Fehlt diese, ist auch die Plausibilität des in Art. 271 Abs. 1 Ziff. SchKGSchKG) ebenfalls nicht gegeben, da das Gericht auf ein gegen den ausländischen Staat eingereichtes Aufhebungsgesuch oder auf eine Bestätigungsklage nicht eintritt (Art. 279 SchKG; BGE 144, a.a.O., E. 6.4.2). Drittens dürfen die Vermögenswerte des ausländischen Staates, die sich in der Schweiz befinden, nicht hoheitlichen Zwecken dienen; diese Voraussetzung ist in Art. 92 Abs. 1 Ziff. 11 SchKG verankert (**BGE 149 III 318**, E. 3.3.2 und die dortigen Verweise; Urteil 5A_550/2023 vom 11. Dezember 2023, E. 4.1.2, veröffentlicht in RSPC 2024 S. 221 und in RSDIE 2024 S. 551).

Wie oben erwähnt, muss die Voraussetzung eines ausreichenden Bezugs zur Schweiz, die für die Zwangsvollstreckung in Vermögenswerte eines ausländischen Staates gilt, auch im Falle der Beschlagnahme nach Art. 271 Abs. 1 Ziff. 6 SchKG erfüllt sein. Als Voraussetzung für die Zulässigkeit des Antrags obliegt es dem Arrestrichter, diese zu prüfen (Urteil 5A_550/2023, a.a.O., E. 4.2).

3.2.4. Im vorliegenden Fall hat die kantonale Behörde ohne Willkür das Vorliegen eines ausreichenden Bezugs zur Schweiz bei den Verträgen verneint, die den von der Beschwerdegegnerin beim SECO unternommenen Schritten zugrunde lagen. Tatsächlich diene die Freigabe der Gelder, die die Beschwerdegegnerin bei einer Schweizer Bank hatte, lediglich dazu, Vermögenswerte zur Verfügung zu stellen, um einen Betrag in Euro auf ein Bankkonto

in Deutschland zu überweisen, und zwar in Erfüllung von Verträgen, die englischem Recht unterliegen und deren Gerichtsstand ausserhalb der Schweiz liegt. Somit ist es unzutreffend, dass die Beschwerdeführerin aus diesen Schritten den Willen der Beschwerdegegnerin ableitet, „Massnahmen in dieser Gerichtsbarkeit zu ergreifen“, d. h. sich dieser offenbar zu unterwerfen oder dort einen Erfüllungsort zu schaffen. Vielmehr läuft das Vorgehen darauf hinaus, in der Schweiz befindliche Vermögenswerte zu nutzen. Nach ständiger Rechtsprechung stellt jedoch die bloße Tatsache, dass Vermögenswerte des beklagten Staates in der Schweiz liegen, keinen Grund dar, der die Zuständigkeit der schweizerischen Justizbehörden im Rahmen der Streitbeilegung rechtfertigt. Hinzu kommt, dass die Beschwerdeführerin keine neuen dogmatischen Einwände gegen die von ihr beanstandete prätorische Voraussetzung vorbringt, die das Bundesgericht in seinen früheren Urteilen, in denen es die Voraussetzung eines ausreichenden Anknüpfungspunkts zur Schweiz als verfassungskonform beurteilt hat, nicht berücksichtigt hätte.

Daraus folgt, dass die Rüge der Verletzung von Art. 9 BV zurückzuweisen ist.

3.3. Die Beschwerdeführerin rügt einen Verstoss gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung (Art. 8 BV).

3.3.1. Die Beschwerdeführerin ist der Ansicht, dass die Gleichbehandlung eine gleichwertige Behandlung der beiden gegnerischen, gleichermassen souveränen Staaten gebietet. Ihrer Meinung nach rechtfertigen die Gründe, die der Voraussetzung einer ausreichenden Verbindung zur Schweiz zugrunde liegen, keine privilegierte Behandlung des Schuldnerstaates, wenn der Gläubiger selbst ein Staat ist, da die dem Schuldnerstaat gebührende Rücksichtnahme auch dem Gläubigerstaat zusteht. Indem dem Schuldnerstaat eine privilegierte Behandlung gewährt wird, führt die Voraussetzung der ausreichenden Verbindung dazu, den Gläubigerstaat zu benachteiligen und somit eine Ungleichbehandlung zwischen souveränen Staaten zu begründen. Sie fügt hinzu, dass die „politischen Schwierigkeiten“, die nach Angaben der kantonalen Behörde die Einhaltung dieser Voraussetzung erfordern, ebenso gut aus der Anordnung der Beschlagnahme gegen einen Schuldnerstaat resultieren könnten wie aus der Weigerung, die Beschlagnahme zugunsten eines Gläubigerstaates anzuordnen.

3.3.2. Die Beschwerdegegnerin weist darauf hin, dass die beanstandete Voraussetzung nicht nach dem Status des Gläubigers differenziert wird, sondern dazu dient, die Fälle einzuschränken, in denen ein ausländischer Schuldnerstaat den schweizerischen Gerichten unterworfen werden kann, wenn er diese nicht selbst angerufen hat. Sie betont zudem, dass die Souveränität der Beschwerdeführerin in keiner Weise ihre Eigenschaft als (angebliche) betreibende Gläubigerin beeinträchtigt, die das vor den schweizerischen Gerichten eingeleitete Zwangsvollstreckungsverfahren angestrengt hat.

3.3.3. Der ausländische Staat geniesst das Privileg der Immunität vor der Gerichtsbarkeit nur, wenn er im Rahmen seiner Souveränität handelt. Ein Staat kann daher vor ausländischen Gerichten und Behörden nicht für Handlungen haftbar gemacht werden, die unter seine Sou-

veränität fallen (**BGE 106 Ia 142** E. 3a). Er genießt dieses Privileg hingegen nicht, wenn er sich auf derselben Ebene wie eine Privatperson befindet, insbesondere wenn er als Inhaber eines privatrechtlichen Anspruchs handelt. Im letzteren Fall kann er vor Schweizer Gerichten belangt werden und in der Schweiz Gegenstand von Zwangsvollstreckungsmassnahmen sein, allerdings unter der Voraussetzung, dass das Rechtsverhältnis, an dem er beteiligt ist, einen Bezug zum Hoheitsgebiet dieses Landes aufweist (**BGE 113 Ia 172** E. 2). Die Voraussetzung eines ausreichenden Anknüpfungspunkts zur Schweiz beruht auf dem Gedanken, dass ein Staat sich selbst eine gewisse Beschränkung auferlegen können muss, um Klagen gegen ausländische Staaten in Bereichen zuzulassen, die nicht unter die nationale Souveränität fallen, und zwar im Einklang mit seinem innerstaatlichen Recht (**BGE 144 III 411** E. 6.3.2 und die dortigen Verweise). Wie bereits erwähnt, entfällt diese Beschränkung, wenn die Umstände das Rechtsverhältnis so stark mit der Schweiz verknüpfen, dass es gerechtfertigt ist, den ausländischen Staat vor die Behörden dieses Landes zu bringen (**BGE 149 III 318** E. 3.3.2; vgl. *oben* E. 3.2.3).

3.3.4. Im vorliegenden Fall stellt die Immunität vor der Gerichtsbarkeit ein Privileg des ausländischen Staates dar, der auf dem Hoheitsgebiet eines anderen souveränen Staates verklagt wird. Die Voraussetzung einer ausreichenden Anknüpfung hingegen unterliegt der eigenen Entscheidung des souveränen Staates, auf dessen Hoheitsgebiet eine Partei versucht, einen ausländischen Staat zu verklagen, ob er bereit ist, diesen Konflikt zu behandeln. Diese Voraussetzung wird also nicht zum Nachteil eines Gläubigerstaates oder zugunsten des Schuldnerstaates angewandt, sondern zugunsten des Staates, der sich weigert, auf seinem Hoheitsgebiet einen Konflikt zu behandeln, der ihn nicht betrifft. Zudem ist das Argument der Beschwerdeführerin, wonach diese Bedingung die Gleichbehandlung verletze, wenn der Konflikt zwei ausländische Staaten betreffe, nicht stichhaltig. Im Gegenteil: Beide Parteien können sich darauf berufen, wenn sie als Schuldner verklagt werden, obwohl sie als Privatpersonen handeln, während jeder andere Schuldner dieses Verteidigungsmittel nicht in Anspruch nehmen kann. Im Übrigen steht es dem Gläubigerstaat, also im vorliegenden Fall der Beschwerdeführerin, frei, geltend zu machen, dass die Bestimmungen über die Pfändung zu ihrem Nachteil verletzt worden seien, da der Voraussetzung eines ausreichenden Bezugs zur Schweiz eine falsche Tragweite beigemessen worden sei.

Daraus folgt, dass die Rüge der Verletzung von Art. 8 BV zurückzuweisen ist.

3.4. Die Beschwerdeführerin rügt die Verletzung des Willkürverbots (Art. 9 BV) und des Grundsatzes des Vorrangs des Völkerrechts (Art. 5 Abs. 4 BV), da die kantonale Behörde das Erfordernis eines ausreichenden Bezugs zur Schweiz im Falle eines „Lugano“-Urteils angewandt habe.

3.4.1. Die Beschwerdeführerin ist der Ansicht, dass sich die kantonale Behörde auf eine nicht anwendbare Rechtsprechung gestützt habe, was zu einer willkürlichen Entscheidung geführt habe, da diese gegen den anerkannten Grundsatz des Vorrangs des Völkerrechts verstosse. So wurde **das Urteil BGE 106 Ia 142** vor Inkrafttreten des Lugano-Übereinkommens erlassen, und **das Urteil BGE 135 III 608** bezieht sich in einem *obiter dictum* auf **das Urteil BGE 126 III 156**, das nicht die Beschlagnahme von Vermögenswerten eines ausländischen

Staates betraf. Sie fügt hinzu, dass die Tatsache, dass die einschlägigen Bestimmungen des CL damals (im Jahr 2009) auf verschiedene Artikel verteilt waren (nämlich in Art. 24 und 39 aCL), könnte erklären, warum dies in BGE 135 III 608 nicht berücksichtigt wurde, dass aber der rechtliche Rahmen nach der Revision des Lugano-Übereinkommens klarer ist und eine andere Lösung erfordert. So muss gemäss Art. 47 Abs. 2 LugÜ die Beschlagnahme angeordnet werden, sobald die Vollstreckbarkeit einer Lugano-Entscheidung in der Schweiz festgestellt wurde, und es dürfen keine weiteren Anforderungen an die Anordnung von Sicherungsmassnahmen gestellt werden. Die Voraussetzung eines ausreichenden Zusammenhangs stellt jedoch eine zusätzliche materielle Anforderung für die Anordnung einer Beschlagnahme dar, die nicht vorgesehen ist und dem bedingungslosen Geist der dem CL unterliegenden Sicherungsmassnahmen widerspricht. Diese Voraussetzung ist für die Vollstreckung der Beschlagnahme nicht unerlässlich und daher mit dem CL unvereinbar.

3.4.2. Nach Ansicht der Beklagten unterliegt die Zuständigkeit der schweizerischen Behörden für die Anordnung einer Sicherungsmaßnahme der Voraussetzung eines ausreichenden Bezugs zur Schweiz, nicht aber die Sicherungsmaßnahme selbst, im vorliegenden Fall die Beschlagnahme. Daraus folgt, dass die Anwendung der richterlichen Voraussetzung eines ausreichenden Anknüpfungspunkts voll und ganz mit den Mechanismen des CL vereinbar ist, ohne dass sich daraus ein normativer Konflikt zwischen dem internationalen Recht und dem innerstaatlichen Recht ergibt. Es entspricht daher der Normenhierarchie, das Vorliegen eines ausreichenden Bezugs zur Schweiz zu verlangen, bevor eine Sicherungsmassnahme gegen einen ausländischen Staat angeordnet wird.

Demgegenüber macht die Beschwerdeführerin im Wesentlichen geltend, dass dieses Argument neu sei und dass der Beschlagnahmungsrichter die Vollstreckbarkeit der beiden Urteile, auf die sie sich beruft, anerkannt habe, was zwangsläufig seine Zuständigkeit zur Anordnung von Sicherungsmassnahmen gemäss Art. 38 Abs. 1 und Art. 47 CL begründe.

3.4.3. Gemäss dem revidierten Haager Übereinkommen, das für die Schweiz am 1. Januar 2011 in Kraft getreten ist, werden Entscheidungen, die in einem durch dieses Übereinkommen gebundenen Staat ergangen und dort vollstreckbar sind, in einem anderen durch dieses Übereinkommen gebundenen Staat vollstreckt, nachdem sie dort auf Antrag einer interessierten Partei für vollstreckbar erklärt worden sind (Art. 38 Abs. 1 Haager Übereinkommen). Die Entscheidung wird nach Erledigung der in Art. 53 vorgesehenen Formalitäten für vollstreckbar erklärt, ohne dass eine Prüfung nach den Art. 34 und 35 erfolgt. Die Partei, gegen die die Vollstreckung beantragt wird, kann in diesem Verfahrensstadium keine Einwendungen erheben (Art. 41 CL). Die Vollstreckbarerklärung beinhaltet die Ermächtigung, Sicherungsmassnahmen zu ergreifen (Art. 47 Abs. 2 CL). Solche Massnahmen bedürfen keiner weiteren Genehmigung oder Bedingung, sondern müssen dem Antragsteller kraft supranationalen Rechts automatisch zur Verfügung stehen (**BGE 143 III 693** E. 3.2). Das CL hat selbst in seiner neuen Fassung nie präzisiert, um welche Sicherungsmassnahme es sich handeln muss, und überlässt diese Wahl den nationalen Gesetzgebern. Um den vorgenannten Anforderungen (Art. 41 und 47 Abs. 2 CL) zu ent-, hat der Schweizer Gesetzgeber beschlossen, das *Exequaturverfahren* nach dem CL mit dem Verfahren zur Genehmigung der Beschlagnahme zu verknüpfen (**BGE 149 III 224** E. 5.2.1.1). Zu diesem Zweck wurde der neue Arrestfall von Ziffer 6 in Art. 271 SchKG aufgenommen. Durch diese Änderung steht das

Bundesrecht im Einklang mit dem Lugano-Übereinkommen, da die Pfändung nach SchKG in der ganzen Schweiz die Sicherungsmassnahme darstellt, die dem Gläubiger mit einer vollstreckbaren Entscheidung aus einem durch dieses Übereinkommen gebundenen Staat zur Verfügung steht (vgl. u. a.: BOVEY, Die Revision des Lugano-Übereinkommens und die Pfändung, *in* JdT 2012 II S. 80 [82]; im gleichen Sinne CHABLOZ/COPT, *in* Commentaire romand, LP, 2·Aufl., 2025, Nr. 87a ff. zu Art. 271 SchKG).

3.4.4. Im vorliegenden Fall verkennt die Beschwerdeführerin das in Art. 47 Abs. 2 LugÜ vorgesehene System. Für den Zugang zur Sicherungsmassnahme dürfen keine anderen Voraussetzungen als die Vollstreckbarerklärung verlangt werden. Hingegen unterliegen die Voraussetzungen für diese Massnahmen dem innerstaatlichen Recht, d. h. im vorliegenden Fall der Voraussetzung eines ausreichenden Anknüpfungspunkts zur Schweiz für die Beschlagnahme von Vermögenswerten, die einem ausländischen Staat gehören. Die in **BGE 135 III 608** veröffentlichte Rechtsprechung, wonach selbst bei Anwendung des LugÜ die Voraussetzungen für eine in der Schweiz angeordnete Beschlagnahme ausschliesslich durch das schweizerische Recht geregelt werden, bleibt auch unter dem revidierten LugÜ gültig, wobei zu präzisieren ist, dass sich das Bundesgericht entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin sich das Bundesgericht damals nicht davon irreführen liess, dass es seine Begründung auf mehrere Bestimmungen stützen musste, die an verschiedenen Stellen des CL zu finden sind. Da das CL zudem dem nationalen Gesetzgeber die Wahl der Sicherungsmassnahme überlässt, ist der geltend gemachte Verstoss gegen Art. 5 Abs. 2 BV hinsichtlich der internen Voraussetzungen für diese Massnahme unbegründet. Der ergangene Entscheid ist daher nicht willkürlich.

Daraus folgt, dass die Rügen zurückzuweisen sind.

4.

Letztendlich wird die Beschwerde abgewiesen. Die auf 100'000 Franken festgesetzten Gerichtskosten gehen zu Lasten der unterlegenen Beschwerdeführerin (Art. 66 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdeführerin hat zudem der Beschwerdegegnerin einen Betrag von 10'000 Franken als Prozesskosten zu zahlen (Art. 68 Abs. 1 BGG).

Aus diesen Gründen entscheidet das Bundesgericht:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.

Die auf 100'000 Franken festgesetzten Gerichtskosten gehen zu Lasten der Beschwerdeführerin.

3.

Die Beschwerdeführerin hat der Beschwerdegegnerin einen Betrag von 10'000 Franken als Prozesskosten zu zahlen.

4.

Das vorliegende Urteil wird den Parteien und der Zivilkammer des Gerichtshofs des Kantons Genf zugestellt.

Lausanne, 29. Januar 2026

Im Namen der II. Zivilkammer
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Bovey

Die Gerichtsschreiberin: Ahtari